

Hinweise zur Beantragung und Durchführung eines Auslandsvikariats ab April

Ein Auslandsvikariat kann gemäß § 9 Absatz 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz (PfDAG) unmittelbar nach dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung für ein Jahr – vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres – in einer Auslandskirchengemeinde absolviert werden, die in Abstimmung mit dem Kirchenamt der EKD ausgesucht wurde. Die Planung sollte nach genau einem Jahr im Vikariat beginnen. Die Verlängerung des Vikariats für ein einjähriges Auslandsvikariat gemäß den aktuellen EKD-Richtlinien Auslandsvikariatsprogramm wird gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 im Ausbildungsausschuss unserer Kirche beraten und vorbehaltlich der Entsendung durch die EKD beschlossen. Bei Zustimmung werden die Vikariatsbezüge weiter durch die Nordkirche gezahlt. Umzugs- oder Möbellagerkosten werden nicht übernommen. Für den Übergang in den anschließenden Probendienst der Nordkirche schließt sich ein weiterer Monat Vikariat im April an, in dem der Kurs „Leinen los“, Fortbildungen in Verwaltung, die Ordinationsvorbereitung und der Umzug in die Probendienstgemeinde erfolgen.

Beantragung und Durchführung bei einem Vikariatsbeginn am 1. April eines Jahres (=Jahr 1)

Termin		
April Jahr 1	Beginn Vikariat	
ab April Jahr 2	beim Zwischengespräch thematisieren, dann Gespräch mit Direktorin Predigerseminar verabreden	Gründe, Lernziele und seine Empfehlung
	Beratung durch das Landeskirchenamt Dez P	bei Dr. Matthias de Boor melden matthias.deboor@lka.nordkirche.de
	Kontakt zum Dez T zu ökumenischen Beziehungen der Nordkirche	bei OKRin Uta Andrée oder Dr. Hauke Christiansen melden uta.andree@lka.nordkirche.de ; oder hauke.christiansen@lka.nordkirche.de
	Kontakt zur EKD aufnehmen	- Gemeinde verabreden, - Bewerbungsgespräch
1. Juli Jahr 2	Antrag an Ausbildungsausschuss	- Motivationsschreiben - Tabellarischer Lebenslauf - Info zur Auslandsgemeinde - Empfehlung der Direktorin des Predigerseminars
Juli Jahr 2	Entscheidung des Ausbildungsausschusses	- abhängig auch von vorhandenen Haushaltsmitteln, - vorbehaltlich bestandener Zweiter Theologischer Prüfung
August Jahr 2	Absprache mit Kirchenamt der EKD und Auslandsgemeinde	- Vorbereitung Reise, - Wohnung
März Jahr 3	Zweite Theologische Prüfung	
April Jahr 3 bis März Jahr 4	Auslandsvikariat	Vikariatsbezüge werden weitergezahlt
Januar Jahr 4	bei Dez. P im Landeskirchenamt Kiel melden	Auswahl Probendienstgemeinde
April Jahr 4	Vorbereitung Probendienst	
Mai Jahr 4	Probendienst in der Nordkirche	Ordination